

## **Entwicklung des Landschaftsschutzrechtes in Sachsen-Anhalt am Beispiel der Landschaftsschutzgebiete im Harz**

### **Development and implementation of nature laws in Saxony-Anhalt, as exemplified through nature reserves in the Harz Mountains**

KLAUS GEORGE

#### Summary

This article details the development and implementation of laws relating to nature conservation as illustrated by nature reserves in the Harz mountains. Although the Reich nature conservancy law of 1935 allowed for the protection of the environment, it was not until the former German Democratic Republic introduced a nature conservancy law in 1954 that this instrument became legally established. This law was aimed at protecting areas of national importance and of either special importance or beauty for the benefit and recreation of the general population.

The form and content of nature conservancy plans as well as their legal implementation both before, during and after the reunification of Germany are explained using as examples nature reserves in the former district of Halle and the resolution of the Magdeburg Council regarding the nature reserve „Harz mountains" which is still in force in the administrative district of Wernigerode.

From 1968 to 1994 those parts of the Harz mountains in Saxony-Anhalt, including the towns and villages, were under the protection of the 1954 nature conservancy law. With the decree of the district of Quedlinburg on February 4, 1994, this state of affairs was terminated for the nature reserve „Harz Mountains and the northern foothills of the Harz". Built-up areas and selected regions close to towns and villages were exempted from this law while in the remaining parts of the reserve its effectiveness was improved.

The district of Sangershausen followed the actions of the districts of Osterode am Harz and Quedlinburg with its decree on the „Harz Mountains and southern foothills of the Harz" which was passed on August 2, 1995. This was an important step towards the concept of a unified nature park „Harz"

Finally, the possibility of developing these large nature reserves as models for sustained use through tourism, forestry and agriculture while maintaining effective nature conservation is discussed. One of the most important prerequisites will be the readiness and ability of the various district authorities responsible for nature conservation to constantly adapt to those legal changes relevant to conservation.

## **1. EINLEITUNG**

Naturschutzrecht sollte von Anfang an auch dem Menschen dienen. So erließ am 8. Juli 1852 der Quedlinburger Landrat WEYHE mit der Polizeiverordnung zum Schutze der Teufelsmauer die erste Schutzgebietsverordnung

im Gebiet des heutigen Landes Sachsen-Anhalt. Die Geschichte dieses Schutzgebietes beschreibt jedoch in eindrucksvoller Weise, daß viele Menschen damals wie heute den Dienst des Naturschutzes für die Allgemein-

heit nicht verstehen. So beehrten die betroffenen Bürger von Weddersleben 1868 die Aufhebung des Verbotes, welches das Herausbrechen von Steinen aus der Teufelsmauer bei Strafe untersagte. Landrat STIELOW verweigerte seine Zustimmung, worauf die Bürger bei der Regierung Beschwerde einlegten. In dem vom Landrat eingeforderten Bericht ist dann folgendes zu lesen (zit. nach HEMPRICH 1931): „In jedem Falle wird die Gemeinde das Recht der Aufsichtsbehörde, solchem Beschluß die Genehmigung zu versagen, welcher gegen die allgemeinen Interessen verstößt, respektieren müssen. Denn wenn lediglich der Geldpunkt entscheiden dürfte, so würde z.B. auch jede Stadtgemeinde die altertümlichen Baudenkmäler ... vernichten können. Dies hindert jedoch der Staat durch seine Aufsichtsorgane. Ich kann es gleichfalls nicht über mich gewinnen, die Gemeinde Weddersleben einen solchen Barbarismus, wie die beabsichtigte Niederreißung der Teufelsmauer zu Pflasterzwecken begehen zu lassen.“ Die Regierung lehnt die Beschwerde letztendlich aufgrund formeller Fehler ab, begründet aber ihre Entscheidung auch damit, daß der Schutz der Teufelsmauer aus einem öffentlichen Interesse hervorgegangen sei. HEMPRICH (1931): „Seitdem blieb die Teufelsmauer ungestört erhalten. Und das war eine Kulturtat ersten Ranges!“

Auch nach der Wiedervereinigung wurden im Land Sachsen-Anhalt Stimmen laut, die forderten: „Wir müssen erst den Aufbau schaffen, an die Menschen denken, und dann können wir uns Naturschutz leisten!“ Bestehende Landschaftsschutzgebiete wurden in Frage gestellt. Auch die Vielfalt der Kategorien des Flächenschutzes überforderte und überfordert die Mehrheit der Bürger. Es wird kaum unterschieden zwischen Naturpark, Landschaftsschutzgebiet ... und Nationalpark. Daraus entstehen Ängste, die oft noch durch nicht nachvollziehbare Einzelfallentscheidungen zuständiger Behörden befruchtet werden. Hinzu kommt die große Unsicherheit bezüglich der Fortgeltung bestehender Schutzgebiete und der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen. Vorliegende Arbeit soll deshalb beispielhaft einen Überblick zu

Geschichte und Stand der Landschaftsschutzgebiete (LSG) im sachsen-anhaltischen Harz geben.

## 2. DER BEGRIFF „LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET“ UND SEINE GESETZLICHE VERANKERUNG

Die Geschichte von Landschaftsschutzgebieten allgemein ist älter als der gesetzlich festgeschriebene Begriff. So definierte der Organisator der Naturschutzbestrebungen und spätere Leiter der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen Prof. CONWENTZ (1855-1922): „Unter Naturdenkmälern sind besonders charakteristische Gebilde heimatlicher Natur zu verstehen, vornehmlich solche, die sich noch an ihrer ursprünglichen Stelle befinden, seien es Landschaften ...“ (zit. nach HEMPRICH 1931). Als Beispiel für Naturdenkmale nennt CONWENTZ unter anderem das Bodetal.

Im Reichsnaturschutzgesetz (RNG) vom 26. Juni 1935 war das Landschaftsschutzgebiet als Schutzkategorie noch nicht enthalten. Dort heißt es aber beispielsweise in § 5, Satz 2: „Der Schutz kann sich auch darauf erstrecken, das Landschaftsbild vor verunstaltenden Eingriffen zu bewahren“. Und § 19 Abs. 2 Satz 1 RNG regelt: „Die Anordnungen können sich auf die Landschaft selbst beziehen, soweit es sich darum handelt, verunstaltende, die Natur schädigende oder den Naturgenuß beeinträchtigende Änderungen von ihr fernzuhalten“.

Der Begriff Landschaftsschutz fand erst im Laufe der Verwaltungspraxis Verwendung als Sammelbezeichnung für die Inhalte der §§ 5 und 19 RNG (LANGER et al. 1993). Als Beispiel aus der Umgebung des Harzes sei die heute noch geltende Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Oschersleben und Quedlinburg vom 23. Mai 1939 genannt, mit der die Landschaftsteile Hakel, Kleiner Hakel ... in die Landschaftsschutzkarte bei dem Regierungspräsidenten als höhere Naturschutzbehörde eingetragen und dem Schutz des RNG unterstellt werden. Im Runderlaß vom 2. Mai 1941 des Reichs-

forstministers "Verfahren bei Anlegung der Landschaftsschutzkarte gemäß §§ 5 und 19 RNG" (Aktenzeichen Nr.: N 81400-40) taucht der Begriff „Landschaftsschutzgebiet“ dann erstmals auf. Es heißt dort: „Bei Landschaftsschutzgebieten handelt es sich vielfach um großräumige Flächen, an deren Gestaltung und Ausnutzung viele Stellen interessiert sind“ (ROSENSTOCK 1981). Aber der zweite Weltkrieg brachte dann auch jegliche Naturschutzarbeit zum Erliegen (HILBIG 1983a).

1945 entstand durch Vereinigung aus der preußischen Provinz Sachsen (ohne den Regierungsbezirk Erfurt) und dem Land Anhalt das Land Sachsen-Anhalt. Während des Aufbaues in den Jahren unmittelbar nach Kriegsende waren jedoch andere Aufgaben so wichtig, daß dem Naturschutz nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Trotz aller Schwierigkeiten bemühten sich Naturwissenschaftler und Naturfreunde schon vor 1950 um eine Reorganisation und Neuorientierung des Naturschutzes in der DDR, zu der dann das Land Sachsen-Anhalt gehörte (BAUER & WEINITSCHE 1973). Am 12. November 1952 wird vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der DDR bis zum Erlaß eines neuen Naturschutzgesetzes die "Anweisung über die Durchführung der Aufgaben des Naturschutzes" herausgegeben, in der als Schutzkategorien Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Tiere und Pflanzen angeführt werden (HILBIG 1983b). Im selben Jahr wird das Land Sachsen-Anhalt aufgelöst. Seinen größten Teil bildeten nun die Bezirke Halle und Magdeburg, die beide Gebietsanteile am Harz hatten. Das erste Naturschutzgesetz der DDR wird dann am 4. August 1954 erlassen und enthält folgende Regelung:

#### § 2: Landschaftsschutzgebiete

(1) Zu Landschaftsschutzgebieten können Landschaften oder Landschaftsteile erklärt werden, die besondere nationale Bedeutung haben, oder die besondere Eigenart oder Schönheit aufweisen und deshalb geeignet sind, der werktätigen

Bevölkerung als Erholungsgebiete und Wanderziele zu dienen.

- (2) In den Landschaftsschutzgebieten ist es unzulässig, den Charakter der Landschaft zu verändern. Hoch- und Tiefbauten jeder Art dürfen nur im Einvernehmen mit der Bezirks-Naturschutzverwaltung errichtet werden.
- (3) In Landschaftsschutzgebieten ist es verboten,
  - a) die Landschaft zu verunstalten und
  - b) außerhalb der dafür freigegebenen Plätze zu zelten.
- (4) Für Waldungen in der Umgebung größerer Städte und Parkanlagen können durch die Zentrale Naturschutzverwaltung besondere Maßnahmen des Landschaftsschutzes angeordnet werden.

Dieses Gesetz löst für die DDR das RNG und die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen vom 26. Juni 1935 und vom 18. März 1936 ab. Bestehende Schutzgebiete bleiben bestehen.

Bereits am 15. Februar 1955 wird dann die Erste Durchführungbestimmung zum Naturschutzgesetz erlassen, die unbestimmte Rechtsbegriffe des § 2 Naturschutzgesetz konkretisiert. Sie enthält folgende Regelung zu § 2 Naturschutzgesetz:

#### § 2

- (1) Zu den Hoch- und Tiefbauten im Sinne des Abs. 2 gehören insbesondere Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Ferienheime, Krankenhäuser, Wochenendhäuser und Lauben, Fabriken, Hochspannungsleitungen, Eisenbahnanlagen, Straßen, Kanäle, Talsperren, Sportanlagen und Meliorationsbauten.
- (2) Als eine Verunstaltung der Landschaft gilt z.B. das Abladen von Müll und Schutt an nicht dafür freigegebenen Plätzen und das Aufstellen störend wirkender Reklameschilder und Kioske.

Das Naturschutzgesetz vom 4. August 1954 hatte 16 Jahre lang Bestand. Auch im Landeskulturgesetz (LKG) vom 14. Mai 1970 und den dazu erlassenen Ersten Durchfüh-

rungsverordnungen (Naturschutzverordnung) vom 14. Mai 1970 bzw. vom 18. Mai 1989 blieb die Flächenschutzkategorie „Landschaftsschutzgebiet“ erhalten, doch entfielen die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des Naturschutzgesetzes vom 4. August 1954. Es erfolgte eine Aufweichung in Zustimmungsvorbehalte und Abstimmungsgebote.

Mit dem Umweltrahmengesetz vom 29. Juni 1990 gelangten die Bezirke und Kreise der DDR, die später das Bundesland Sachsen-Anhalt bildeten, bereits vor der Wiedervereinigung der beiden deutschen Staaten in den Geltungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12. März 1987 (mit Ausnahme des § 38). Zeitweise erlangte das Bundesnaturschutzgesetz so unmittelbare Geltung (v. MUTIUS 1990). Die zuvor als Naturschutzverordnung gültige 1. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz wurde zum rechtskräftigen Landesnaturschutzgesetz, soweit sich dieses nicht im Widerspruch zum Bundesnaturschutzgesetz befand (MÜLLER 1993).

In den alten Bundesländern wurde erst mit Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes 1976 und der Ländernaturschutzgesetze das Landschaftsschutzgebiet als gesetzliche Flächenschutzkategorie eingeführt (LANGER et al. 1993). KOŁODZIEJCOK & RECKEN (1977): *"Bis dahin ließ man es sich mit dem Reichsnaturschutzgesetz ... genügen, das gemäß Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14.10.1958 (BVerf.-GE 8/186) als Landesrecht weitergalt."*

§ 15 BNatSchG regelt heute rahmenrechtlich für alle Teile des wiedervereinten Deutschland:

#### § 15: Landschaftsschutzgebiete

- (1) *Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft*
1. *zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaus-*

*haltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,*

2. *wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder*
  3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.*
- (2) *In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.*

Mit dem Wiederenstehen des Landes Sachsen-Anhalt und dem Inkrafttreten des Einigungsvertrages am 3. Oktober 1990 (Verfassungsgesetz vom 20. September 1990) Anlage I Kapitel XII Sachgebiet F: Naturschutz und Landschaftspflege, sollte das Land Sachsen-Anhalt nach Maßgabe dieses Gesetzes und des § 4 Satz 2 BNatSchG innerhalb von zwei Jahren nach dem 1. Juli 1990 den Bestimmungen des BNatSchG entsprechende Vorschriften einschließlich geänderter Entschädigungsregelungen erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen. Dies geschah mit dem Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992.

Leider hatte dieses Gesetz, wie sich herausstellte, bezüglich des Landschaftsschutzes drei entscheidende Fehler:

1. Der § 20 NatSchG LSA enthält nicht die mit § 15 Abs. 2 BNatSchG rahmenrechtlich vorgeschriebene Verbotsermächtigung.
2. Die bis dahin geltende Regelung des Artikel 9 Abs. 1 Verfassungsgesetz (Einigungsvertrag), wonach Recht der DDR als Landesrecht nur insoweit in Kraft bleibt, wie es mit Bundesrecht vereinbar ist, wird durch die Überleitungsvorschriften des § 59 Abs. 1 NatSchG LSA für bestehende Landschaftsschutzgebiete defakto aufgehoben.
3. Der § 59 Abs. 1 NatSchG LSA regelt zwar die Fortgeltung der auf Grund der in Anlage 1 zu diesem Gesetz genannten Rechtsvorschriften, *"erlassenen Anord-*

nungen und Beschlüsse sowie in Verbindung hiermit getroffenen Festlegungen (insbesondere Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegepläne) zum Schutz oder zur einstweiligen Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern oder sonstigen Landschaftsbestandteilen ...", nicht aber die Fortgeltung der Zustimmungsvorbehalte des § 16 Abs. 3 der Naturschutzverordnung vom 18. Mai 1989.

Diese Fehler stellten bzw. stellen teilweise bis heute die Naturschutzbehörden vor fast unlösbare Fragen und Probleme: Wie notwendige Neuverordnungen realisieren mit ausreichender Schutzzweckformulierung, wenn zu dessen Durchsetzung keine Verbote erlassen werden können? Wie verfahren mit Bauvorhaben, die im Innenbereich (gemäß § 34 BauGB) einen Anspruch auf Genehmigung hätten, zugleich aber negativ auf die sogenannten "harztypischen Ortsbilder" (RAT DES BEZIRKES MAGDEBURG 1989) wirken würden, wenn die Orte vollständig im Landschaftsschutzgebiet liegen? Wie die Belange des Landschaftsschutzes durchsetzen, wenn die Landschaftspflegepläne gemäß § 9 Naturschutzverordnung vom 14. Mai 1970 wichtige Grundlagen nicht enthielten, denn die Beschlüsse der Räte der Bezirke über die Landschaftsschutzgebiete selbst kannten, anders als die in Abschnitt 2 erwähnt "Hakelverordnung" von 1939, weder eine Schutzzielformulierung noch irgendwelche Zustimmungsvorbehalte, sondern ausschließlich eine Aussage über den Geltungsbereich des Beschlusses.

Der 1. Fehler wird durch § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 korrigiert, indem nach § 20 Abs. 2 NatSchG LSA folgender Absatz angefügt wird: (3) *In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 1 Abs. 3 und nach Maßgabe der Verordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.* Zweitens erhält zwar auch § 59 Abs. 1 NatSchG LSA durch § 1 Nr. 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1994 eine wichtige Ergänzung: (1a) *Gebiete innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§*

*34 Abs. 1 BauGB) sind nicht mehr Bestandteil der bei Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt bestehenden Landschaftsschutzgebiete.* Der 3. entscheidende Fehler jedoch wird, wie sich später noch zeigt, damit nicht ausgeräumt.

Darüber hinaus bleiben weitere offene Fragen im Zusammenhang mit den, von den früher zuständigen Räten der Bezirke (RdB) und -Kreise (RdK) beschlossenen Landschaftspflegeplänen. Deren Formulierung läßt klar erkennen, daß die dort getroffenen Festlegungen niemals als Grundlage für (gerichtlich nachprüfbare) Verwaltungsentscheidungen gedacht waren, somit trotz ihrer formellen und inhaltlichen Fortgeltung auch heute kaum dafür geeignet sind. Als Beispiel folgendes Zitat: „*Alle landschaftsverändernden Maßnahmen außerhalb der Ortslage (markiert zur unbebauten Landschaft durch Einfriedungen von Grundstücken u. a.) sind durch den zuständigen örtlichen Rat zu genehmigen. Der zuständige örtliche Rat ist für Landschaftsschutzgebiete der Rat des Bezirkes Halle (RAT DES KREISES QUEDLINBURG 1988)*“. Diese Formulierung dürfte nicht einmal der ihr zugrundeliegenden Regelung des § 9 Abs. 2 Naturschutzverordnung vom 14. Mai 1970 entsprochen haben.

Zur Vertiefung des Verständnisses der Funktion des Naturschutzes in der ehemaligen DDR soll an dieser Stelle auf den Aufsatz von v. MUTIUS (1990) verwiesen werden. Dort wird unter anderem klar herausgearbeitet, daß den Zielen des Naturschutzes in der DDR kein Vorrang vor anderen Aufgaben und Zielsetzungen der staatlichen Politik zukam (§ 2 Abs. 3 Naturschutzverordnung vom 18. Mai 1989).

### 3. DIE LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE IM SACHSEN-ANHALTINISCHEN HARZ

#### 3.1 Die Landschaftsschutzgebiete „Zechsteinrand“, „Südharz“, „Wipper“, „Selke“ und „Bode“

Nach HILBIG (1983b) erfolgte Anfang der 60er Jahre eine umfangreiche Mitarbeit der Kreisnaturschutzbeauftragten bei der Aus-

weisung und Abgrenzung der LSG im Bezirk Halle, die dann durch Beschluß Nr. 116-30/61 des Rates des Bezirkes Halle vom 11. Dezember 1961 unter Schutz gestellt wurden. Überliefert sind das Beschlußprotokoll der 30. Sitzung des RdB Halle vom 11. Dezember 1961, und die Bestätigung der Vorlage im Zeitplan der Ratssitzung ist ersichtlich, doch fehlt der als Anlage 4 vermerkte Ratsbeschluß bzw. die -vorlage im Landeshauptarchiv Sachsen-Anhalt. Die Vorausfertigung für die Sitzung des RdB vom 30. September 1961 über die Unterschutzstellung von 12 im einzelnen aufgeführten Landschaftsschutzgebieten im Bezirk Halle enthält den Passus: "Die genauen Grenzen der Landschaftsschutzgebiete sind in Karten und Skizzen im Maßstab 1 : 100 000 grün eingetragen, die bei der Bezirksnaturschutzverwaltung und den Kreisnaturschutzverwaltungen zur Einsicht ausliegen." Abb. 1 zeigt die Karte des dann beschlossenen LSG "Selke" (Kreise Quedlinburg, Aschersleben und Hettstedt). Die Topographie wurde nachträglich unterlegt. Außer diesem Gebiet waren die Gebiete „Zechsteinrand“ (Kreis Sangerhausen), „Südharz“ (Kreise Sangerhausen und Quedlinburg), „Wipper“ (Kreis Hettstedt) und „Bode“ (Kreis Quedlinburg) die ersten Landschaftsschutzgebiete im sachsen-anhaltinischen Harz. In der Beschlußvorlage vom 30. September 1961 ist über einzelne dieser Gebiete folgendes zu lesen:

7. LSG „Zechsteinrand“. *Echte Karstlandschaft mit Steilabbrüchen, unterirdischen Gewässern am Nordrand der Goldenen Aue. Reich gegliederte und gesunde weitgehend mit Laubmischwald bestandene Landschaft, die zur weiteren Erschließung als Ausflugs- und Erholungsgebiet vorgesehen ist. Entlastungsgebiet für den stark überlaufenen Südharz.*

8. LSG „Südharz“. *Fast ausschließlich bewaldetes Übergangsgebiet vom Unterharz zum Hochharz, umfaßt im Norden einen Teil der flachwelligen Hochfläche des Unterharzes, im Süden den durch intensive Zertalung stark aufgelösten Rand des Harzes. Durch die guten Luftverhältnisse entstanden zahlreiche Kurorte und Heilstätten. Bevorzugtes*

*Erholungsgebiet für die gesamte DDR. Gute Wintersportmöglichkeiten,*

9. LSG „Wipper“. *Mehr oder weniger stark ausgeformtes Tal der Wipper zwischen Wippra und Leimbach. Das abwechslungsreiche Waldbild führte zum Ausbau von Luftkurorten und Erholungsheimen. Für die Werktätigen des Eisleben-Hettstedter Industriegebietes bevorzugtes Ausflugs- und Erholungsgebiet,*

10. LSG „Selke“. *Letztes nicht durch eine Staumauer geschlossenes Flußtal des Harzes mit gesundem Wald, reicher Flora und seltenen Wildbeständen, wie Wildkatze, Birkwild und Mufflon. Viel besuchtes Ausflugsziel (besonders Selkemühle, Burg Falkenstein, Mägdesprung und Alexisbad),*

11. LSG „Bode“. *Zusammenhängendes Talgebiet der Bode, Rappbode und Luppbode mit ihren Seitentälern, einschließlich des Stausees der Rappbodesperre. Das Vorbekken Wendefurt wird als Erholungs- und Urlaubsgebiet ausgebaut, während das übrige Gebiet bereits seit Jahren durch seine Kurorte, wie Thale, Treseburg, Altenbrak usw. bekannt ist,....*

Sicherlich stimmt es nicht, daß im Selketal das Birkhuhn (*Tetrao tetrix*) vorkam. Wie weitsichtig aber trotzdem Anfang der 60er Jahre die Kreisnaturschutzbeauftragten bei der Auswahl und Abgrenzung dieser Landschaftsschutzgebiete handelten, möge folgendes verdeutlichen: Große Teile der Gebiete "Zechsteinrand" und "Südharz" sind derzeit als Biosphärenreservat "Karstlandschaft Südharz" geplant (Ministerium FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT 1994). Im Gebiet "Selke" wurde am 24. September 1990 ein 3200 ha großes Gebiet einstweilig als Naturschutzgebiet sichergestellt, welches sich aufgrund seiner Laubwaldgesellschaften, der Fließgewässer und seiner Fauna hervorragend für das europäische Schutzgebietsnetz "Natura 2000" eignet (GEORGE et al. 1994). Auch im Gebiet der "Bode" erfolgten einstweilige Sicherstellungen, deren endgültige Ausweisung als Naturschutzgebiet 1996 beabsichtigt war. Alle hier genannten Gebiete sind in ei-

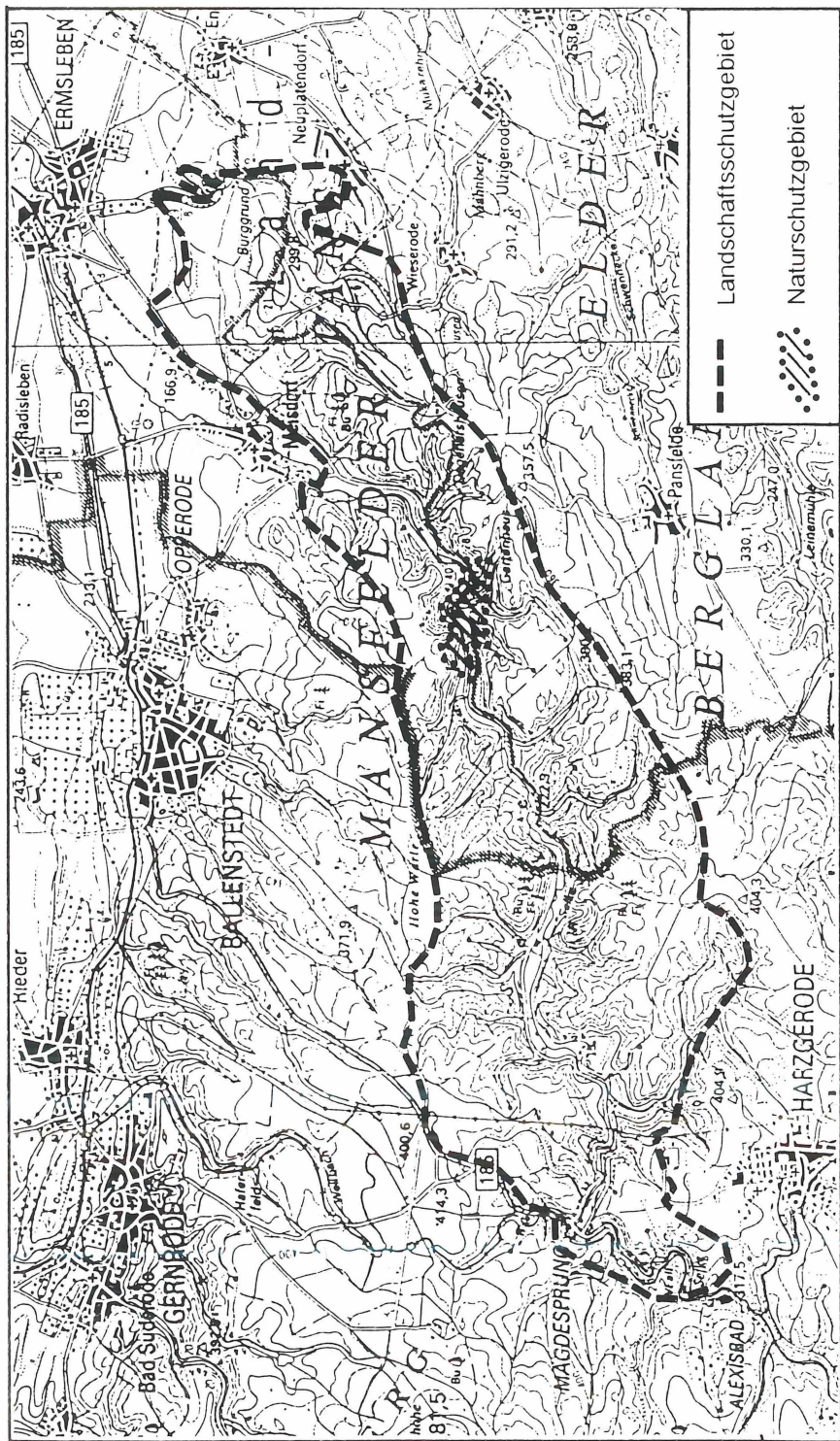


Abb. 1: Das Landschaftsschutzgebiet "Selketal". Die äußere gestrichelte Linie ist im Original von 1961 mit grüner Farbe nachgezeichnet. Sie umgrenzt das LSG, in welches der Ort Mägdesprung und das Naturschutzgebiet "Selketal" eingeschlossen waren. Letzteres ist durch die gepunktete Linie gekennzeichnet, die im Original mit roter Farbe nachgezeichnet ist.

ner Karte der Flächen enthalten, die aufgrund der FFH-Richtlinie vom 21. Mai 1992 geschützt werden sollen (HÖGEL 1994)!

### 3.2 Das Landschaftsschutzgebiet „Harz“

Gemäß § 6 Abs. 2 Naturschutzgesetz vom 4. August 1954 waren die Bezirks-Naturschutzverwaltungen für die Erklärung von Landschaftsschutzgebieten zuständig. Nach REUTER (1986) faßte der RdB Erfurt bereits am 24. November 1960 den Beschluß, den thüringischen Teil des Harzes (heute Landkreis Nordhausen) zum Landschaftsschutzgebiet zu erklären. Für den Harz im sachsen-anhaltinischen Teil waren die Bezirksnaturschutzverwaltungen Halle und Magdeburg zuständig. Der RdB Magdeburg faßte den entsprechenden Beschluß Nr. 40-14/67 am 15. Juni 1967. Im Beschlußentwurf vom 16. April 1968 des zuständigen Stellvertreter Inneres des Vorsitzenden des RdB Halle heißt es zur Begründung der beabsichtigten Erklärung des restlichen Teils des Harzes in der DDR zum Landschaftsschutzgebiet: *"In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung des Erholungswesens mit der Einführung der 5-Tage-Arbeitswoche ist die Ausweisung und die Erschließung großräumiger Erholungsgebiete notwendig. In diesem Zusammenhang nimmt der Harz eine besonders wichtige Stellung für die Erholung unserer Werktätigen aus den industriellen Ballungsgebieten Halle, Dessau, Bitterfeld-Wolfen, Sangerhausen, Eisleben-Hettstedt und Bernburg-Aschersleben ein. Um eine großzügige Konzeption für das Erholungswesen im Bezirk Halle zu gewährleisten, ist die Einbeziehung des gesamten zum Bezirk gehörigen Harzes in ein Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Die Räte der Bezirke Erfurt und Magdeburg, die ihren gesamten Harzanteil bereits unter Landschaftsschutz gestellt haben, empfehlen auch die Schaffung eines den ganzen Harz umfassenden Landschaftsschutzgebietes"*. Der Beschlußvorlage gleichen Datums ist zu entnehmen, daß aus dem Beschluß Nr. 116-30/61 nachfolgende Landschaftsschutzgebiete zu löschen sind, *„die in*

*einem neuen Landschaftsschutzgebiet „Harz“ aufgehen: a) Bode, b) Selke, c) Wipper, d) Zechsteirand, e) Südharz."*

Der Beschluß des RdB Halle Nr. 45-10/68 vom 26. April 1968 "über Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten" besteht aus den folgenden zwei Sätzen: *"Auf Grund der Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 6 des Naturschutzgesetzes vom 4. 8. 1954 (GBl. I. S. 695) werden die Landschaftsteile:*

1. *„Harz“, Kreis Quedlinburg, Hettstedt und Sangerhausen*
2. *„Rippachtal“ Kreis Hohenmölsen (einstweilig sichergestellt vom Rat des Kreises am 25.3.1964)*
3. *„Aga und Elstertal“, Kreis Zeitz zu Landschaftsschutzgebieten erklärt. Die Unterschutzstellung der Landschaftsschutzgebiete tritt mit dem 26. 4. 1969 in Kraft."*

Die genannten Beschlüsse sind in Teilen des sachsen-anhaltinischen Harzes (Landkreise Aschersleben-Staßfurt, Mansfelder Land und Wernigerode teilweise) heute noch geltendes Recht.

Auf einen ernstzunehmenden Mangel wurde allerdings bereits in Kapitel 2 hingewiesen: Die Gesetze und Verordnungen der DDR, die zuletzt (§ 16 Abs. 3 Naturschutzverordnung vom 18. Mai 1989) wenigstens noch Zustimmungsvorbehalte für landschaftsverändernde Maßnahmen in allen LSG der DDR regelten, gelten nicht mehr fort. Mit den Beschlüssen allein ist somit eine ausreichende Umsetzung des Landschaftsschutzes in den Schutzgebieten kaum möglich. Ordnungswidrig handelt gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 15 NatSchG LSA sogar nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten einer auf Grund § 59 Abs. 1 übergeleiteten Verordnung zuwiderhandelt. Wie oben bereits ausgeführt, enthalten die Beschlüsse keine Verbote, die Landschaftspflegepläne nur ausnahmsweise.

So trifft der Landschaftspflegeplan für das LSG „Harz“ (RAT DES BEZIRKES MAGDEBURG 1989) auf der Grundlage des Beschlusses des RdB Magdeburg Nr. 0130/78



vom 31. August 1978 vorrangig den folgenden Zitaten vergleichbare Regelungen:

- „Die Bebauung hat nur innerhalb der Ortslagen (begrenzt durch das Ortseingangsschild sowie durch Festlegungen des Liegenschaftsdienstes des Rates des Kreises in den übrigen Richtungen) zu erfolgen“

oder

- „Verrohrungen von Gewässern sind zu vermeiden“.

Nur in wenigen der über 120 Einzelfestlegungen des Landschaftspflegeplans zu allgemeinen Bestimmungen, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft, Fischerei, Angelsport, Industrie, Erholungswesen, Verkehrswesen, Siedlungswesen und Bergbau sind Verbote klar erkennbar:

- „Eine Einleitung von Gülle, Silosickersaft und flüssigen landwirtschaftlichen Abprodukten in Sand-, Kies- und Tongruben, auf Deponieplätze, in die Gewässer oder auf Hochlastflächen ist untersagt...“
- Eine Entwässerung von Mooren durch landwirtschaftliche oder meliorative Maßnahmen ist nicht statthaft...
- Wanderwege müssen frei zugänglich sein und dürfen nicht durch E-Zäune überspannt werden...
- Wegen des hohen Wildbesatzes und des Erholungswertes der Wiesenflächen ist auf Grünlandaufforstungen im LSG zu verzichten...
- Bachtäler dürfen nicht als Aufnahmeplätze von Schlagabraum dienen...
- Waldwege und -straßen, mit Ausnahme besonders gekennzeichnete, sind für den öffentlichen Kraftverkehr gesperrt...
- Vermeidung der weiteren Zersiedlung der Landschaft durch ein Baustopp für Erholungsbauten außerhalb der festgelegten Vorbehaltsflächen für Bungalowkomplexstandorte. Das betrifft auch die häufig unkontrollierten baulichen Erweiterungen von Erholungsheimen und Wochenendhäusern...
- Kein weiterer Ausbau von Steilhängen für den Abfahrtslauf mit technischer Ausrüstung...

- Der Einsatz von Herbiziden zur Abtötung des Bewuchses an Straßen ist im LSG untersagt... und
- Die Anlage ungenehmigter Deponieplätze ist verboten“.

Manche dieser Verbote waren für DDR-Verhältnisse bemerkenswert weitgehend und notwendig, doch sie verursachen bei Betrachtern aus heutiger Sicht eher betroffenes Lächeln.

Einzig der Erlaß Az.: 6.1.3/22430/1 vom 1. März 1994 des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt regelt inzwischen klar, daß auch im Bereich der gemäß § 59 Abs. 1 NatSchG LSA übergeleiteten Landschaftsschutzgebiete, die Vereinbarkeit mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung bei Bebauungsplänen, Vorhaben- und Erschließungsplänen sowie Abrundungssatzungen nicht im Wege der Befreiung gemäß § 44 NatSchG LSA erreicht werden kann. Dafür ist in jedem Falle ein förmliches Änderungsverfahren gemäß § 26 NatSchG LSA erforderlich. Das Ministerium folgte mit dieser Verwaltungsvorschrift der Rechtsauffassung der Mehrzahl der Berufungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichtes.

Aber gerade die Flut der Anträge auf Einleitung eines Entlassungsverfahrens, begeht von Gemeinden, die sich durch die fortgeltenden LSG-Beschlüsse in ihrer nunmehr grundgesetzlich garantierten Planungshoheit über Gebühr eingeschränkt sahen bzw. sehen, drohte bei notwendiger Beachtung der Verfahrens- und Formvorschriften des § 26 NatSchG LSA, die zuständigen unteren Naturschutzbehörden in ihrer Arbeitsfähigkeit drastisch einzuschränken. Die erste so erlassene Verordnung zur Änderung des Beschlusses über Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten für die Entlassung eines Flurstücks in der Gemarkung Allrode (bis zur Gebietsreform Kreis Quedlinburg) trat am 10. September 1992 in Kraft. Weitere Entlassungsverordnungen und -anträge folgten.

Eine möglichst schnelle Verordnung nach neuem Recht mit schutzzielbezogener Abgrenzung erschien daher geboten!

### **3.3 Das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg**

Zunächst als Hilfe der Kreise Osterode am Harz und Goslar für den Aufbau der Naturschutzbehörden im Beitrittsgebiet gedacht, treffen sich seit 1990 mehrmals jährlich Mitarbeiter Unterer Naturschutzbehörden der neun Harzkreise in der Arbeitsgemeinschaft "Naturschutz im Harz", um gemeinsam interessierende Themen zu beraten. Auf dem Treffen am 25. September 1991 in Ilfeld erkannte Herr VLADI (Landkreis Osterode am Harz) frühzeitig die Notwendigkeit und die Chance, den Landschaftsschutz im Harz weitgehend einheitlich zu regeln. Er bot seine Unterstützung an, konnte er doch auf Erfahrungen bei der Erarbeitung und Durchsetzung der Verordnung vom 22. Mai 1991 über das Landschaftsschutzgebiet "Harz (Landkreis Osterode am Harz)" verweisen. Für seine sehr persönliche Unterstützung bei der Erarbeitung einer Landschaftsschutzgebietsverordnung im Landkreis Quedlinburg möchte ich mich an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

Das Vorhaben der Erarbeitung einer neuen Landschaftsschutzgebietsverordnung hat der Landkreis Quedlinburg 1991 als notwendigen Beitrag zur Schaffung von größtmöglicher Rechtssicherheit betrachtet. Schwierigstes Problem war die fehlende Verbotsermächtigung im Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt. So mußte hilfsweise auf das Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 19. Dezember 1991 zurückgegriffen werden. Am 17. März 1994 löste dann endlich die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg und Gefahrenabwehrverordnung für dieses Schutzgebiet vom 4. Februar 1994 unter anderem die Beschlüsse Nr. 116-30/61 (LSG

„Nördliches Harzvorland“) und 45-10/68 des RdB Halle ab.

Das neue LSG ist ca. 31.000 ha groß. Den örtlichen Besonderheiten angepaßt folgt die Verordnung in Schutzziel und Regelungen dem Beispiel des LSG „Harz (Landkreis Osterode am Harz)“. Die Verordnung hat sich in der nunmehr zweijährigen Verwaltungspraxis weitgehend bewährt. Das durchgeführte öffentliche Verfahren hat maßgeblich zur breiten Akzeptanz beigetragen. Bei einem flächenmäßig so großen Schutzgebiet mit sehr vielen Betroffenen waren natürlich vorgebrachte Anregungen und Bedenken im Wege der Abwägung zu bewerten und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Die bisher einzige Änderungsverordnung vom 27. September 1996 war notwendig, nachdem durch Gesetz vom 27. Mai 1994 der § 20 NatSchG LSA in Abs. 3 ergänzt wurde und weil § 59 Abs. 1 SOG LSA regelt, daß Gefahrenabwehrverordnungen gesetzliche Regelungen nicht wiederholen dürfen.

### **3.4 Das Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (Landkreis Sangerhausen)**

Vor diesem Problem stand der Landkreis Sangerhausen nicht, denn die untere Naturschutzbehörde konnte sich bereits auf das geänderte Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt beziehen.

Es ist dem Harz als einheitlicher Region mitten in Deutschland außerordentlich dienlich, daß mit der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ (Landkreis Sangerhausen) vom 2. August 1995 nunmehr auch im dritten von neun Landkreisen eine Regelung in Kraft getreten ist, die einem einheitlichen Vorbild folgt. Dies dürfte insbesondere die Schaffung und Entwicklung eines gemeinsamen Naturpark „Harz“ mit der Zweckbestimmung Naturschutz und Erholung erleichtern.

Das LSG ist ca. 35.000 ha groß. Die Verordnung enthält einige wenige weitergehende Vorschriften als die des Landkreises Quedlinburg. So ist z.B. die Benutzung von Fahr-



Abb. 2: Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten durch amtliche Schilder: links Schild zur Zeit der DDR, rechts Schild des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt.

rädern nicht nur außerhalb von Wegen, sondern auch auf Rückewegen, auf Fuß- und Pirschpfaden und Holzrückelinien verboten. Das Zelten außerhalb behördlich dafür zugelassener Plätze unterliegt einem Genehmigungsvorbehalt

#### 4. DISKUSSION

Im Verlauf der Jahrzehnte, seit Landschaftsschutzgebiete auch im sachsen-anhaltinischen Harz ausgewiesen werden, war mit dem Willen, dadurch einen Teil der Natur zu schützen, gleichzeitig das Ziel verbunden, diese geschützten Gebiete für die Erholung zu erhalten und zu nutzen.

Offensichtlich verstärkten sich zwei Entwicklungen. Auf der einen Seite garantierte die Nutzung der Kulturlandschaft allein nicht mehr die Erhaltung der Erholungseignung, weil andere als die landwirtschaftliche Nutzung das Landschaftsbild zu verunstalten drohten. Genannt werden z.B Hoch- und Tiefbauten. Auf der anderen Seite konnte in immer weniger Zeit immer mehr produziert werden. Die menschliche Gesellschaft in Deutschland wandelte sich von einer Überlebensgesellschaft in eine Erlebensgesellschaft. Die Natur war nicht mehr nur Arbeitsplatz sondern zunehmend Fläche für Freizeitgestaltung, und bestimmte Formen der Freizeitnutzung schienen ebenfalls das Landschaftsbild zu bedrohen. War es anfangs die Angst vor Zeltern, Werbeschildern und Kiosken, sind es

heute Off-Road-Fahrer und Golfclubs, die in die Restflächen der Natur drängen und sie dadurch bedrohen.

Grundidee, landschaftsverändernde Nutzungen erfolgreich abwehren zu können, war das Reservatsdenken. In Schutzgebieten sollte alles beim Alten bleiben, in den übrigen Gebieten die Entwicklung fortschreiten können.

Diese Strategie war und ist teilweise erfolgreich und zugleich teilweise überholt. Man hat inzwischen erkannt, daß Naturschutz letztlich auf der gesamten Fläche greifen muß. Ausdruck dafür ist die mit dem BNatSchG eingeführte Eingriffsregelung.

Verbesserte Lösungen sind aber noch hinsichtlich Einflußnahme auf die flächendominante land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendig. Sollte eine solche Einflußnahme auf der Gesamtfläche im Gesetzgebungsverfahren für das neue Bundesnaturschutzgesetz nicht in wünschenswertem Umfang durchsetzbar sein, wie es jedenfalls gegenwärtig den Anschein hat, könnten wiederum gerade die großen LSG als Modellflächen einen Einstieg bieten. Immerhin haben Bundes- und Landesgesetzgeber den klassischen Aufgaben der Schutzgebietskategorie „LSG“ die neue Aufgabe „Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter“ vorangestellt.

Sollten sich also in LSG gleichsam modellhaft Regelungen zu Land- und Forstwirtschaft bewähren, könnten sie später auf der Gesamtfläche eingeführt werden. Grundvoraussetzungen wären:

- Sicherung des Vollzugs bestehender Verordnungen,
- Änderung der gesetzlich verankerten Landwirtschaftsklausel sowie
- Bereitschaft und Fähigkeit der Naturschutzbehörden, bestehende LSG-Verordnungen veränderten gesetzlichen Möglichkeiten ständig anzupassen.

## 5. ZUSAMMENFASSUNG

Vorliegende Arbeit erläutert die Entwicklung des Naturschutzrechts in Sachsen-Anhalt am

Beispiel der Landschaftsschutzgebiete im Harz. Zwar bestand auch spätestens mit dem Reichsnaturschutzgesetz seit 1935 in Deutschland die Möglichkeit, Landschaften zu schützen, doch hat die DDR mit dem Naturschutzgesetz 1954 erstmals das Schutzinstrument rechtlich festgeschrieben. Seine Umsetzung erfolgte mit dem Ziel, Landschaften von nationaler Bedeutung oder wegen ihrer besonderen Eigenart und Schönheit zu erhalten und in den Dienst der Erholungsnutzung durch die Bevölkerung zu stellen.

Am Beispiel der Landschaftsschutzgebiete im ehemaligen Bezirk Halle sowie des noch heute im Landkreis Wernigerode fortgeltenden Beschlusses des Rates des Bezirkes Magdeburg über das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ werden Form und Inhalt der Beschlüsse und der Landschaftspflegepläne sowie deren rechtliche Wirksamkeit vor, während und nach der Wiedervereinigung Deutschlands erläutert.

Der Harz in Sachsen-Anhalt stand einschließlich aller Ortslagen von 1968 bis 1994 flächendeckend unter Landschaftsschutz. Mit der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg und Gefahrenabwehrverordnung für dieses Schutzgebiet vom 4. Februar 1994 wurde dieser Zustand beendet. Die besiedelten Gebiete und ausgewählte ortsnahen Flächen wurden aus dem Landschaftsschutz entlassen, seine Wirksamkeit im verbleibenden Schutzgebiet jedoch deutlich verbessert.

Der Landkreis Sangerhausen folgte mit seiner Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und südliches Harzvorland“ vom 2. August 1995 dem von den Landkreisen Osterode am Harz und Quedlinburg vorgezeichneten Weg und leistete damit einen wichtigen Beitrag für die Entwicklung eines einheitlichen Naturparks „Harz“.

Abschließend wird die Möglichkeit, die großen Landschaftsschutzgebiete zu Gebieten mit Modellcharakter für nachhaltige Nutzung durch Fremdenverkehr, Land- und Forstwirtschaft sowie wirksamen Naturschutz zu entwickeln, diskutiert. Als eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür wird die

Bereitschaft und Fähigkeit der Landkreise als Untere Naturschutzbehörden erkannt, die Verordnungen einem landschaftsschutzrelevant veränderten gesetzlichen Rahmen ständig anzupassen.

## 6. LITERATUR

BAUER, L. & H. WEINITSCHKE (1973): Landschaftspflege und Naturschutz als Teilaufgabe der sozialistischen Landeskultur. 3. Aufl. - Fischer, Jena.

GEORGE, K., E. GÜNTHER & M. HELLMANN (1994): Beitrag zur Diskussion über große Schutzgebiete im Unterharz aus rechtlicher Sicht am Beispiel des Sektalgebietes. - Naturschutz Land Sachsen-Anhalt 31: 50-54.

HEMPRICH, A. (1931): Die Naturdenkmäler des Harzgaus. - Museumsverlag Halberstadt.

HILBIG, W. (1983a): Die Entwicklung der Naturschutzarbeit im Bezirk Halle: Teil I. Die Naturschutzarbeit vor 1945. - Naturschutzarb. Bez. Halle u. Magdeburg 20/1: 19-30.

HILBIG, W. (1983b): Die Entwicklung der Naturschutzarbeit im Bezirk Halle: Teil II. Die Naturschutzarbeit von 1945 bis 1982. - Naturschutzarb. Bez. Halle u. Magdeburg 20/2: 19-36.

HÖGEL, Ch. (1994): Zur Anwendung der FFH-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. - Naturschutz Land Sachsen-Anhalt 31: 45-50.

KOLODZIEJCOK, K.-G. & J. RECKEN (1977): Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. Bd. 1. - Schmidt Verlag, Berlin.

LANGER, H., A. HOPPENSTEDT, H. MÜLLER, U. RIEDL & B. SCHOLLE (1993): Das Landschaftsschutzgebiet als Planungsinstrument eines umfassenden Landschaftsschutzes: Bewertung, Effektivierung, Weiterentwicklung. Unter Mitar-

beit von: R. M. KRÜGER. - Berichte Umweltbundesamt 6/93. - Berlin.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (1994): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. - Magdeburg.

MÜLLER, J. (1993): Naturschutz und Landschaftsentwicklung in Sachsen-Anhalt. In: HÜBLER, K.-H. & H.-J. CASSENS (Hrsg., 1993): Naturschutz in den neuen Bundesländern. - Blotner Verlag, Tausenstein.

MUTIUS, A. VON (1990): Naturschutzrecht in der DDR. - Natur und Recht 12: 241-254.

RAT DES BEZIRKES MAGDEBURG (1989): Landschaftspflegeplan zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Landschaftsschutzgebietes Harz. - Magdeburg.

RAT DES KREISES QUEDLINBURG (1988): Landschaftspflegeplan des Kreises Quedlinburg unter besonderer Berücksichtigung der Landschaftsschutzgebiete "Harz" und "Nördliches Harzvorland". - Quedlinburg.

REUTER, B. (1986): Landschaftsschutzgebiete des Bezirkes Halle. - Deutscher Verband f. Wanderer, Bergsteiger und Orientierungslauf der DDR, Stadtfachauschuß (Hrsg.). Selbstverlag, Halle.

ROSENSTOCK, A. (1981): Das Landschaftsschutzgebiet als Steuerungsmittel in der Planung. Zu Nutzungsbeschränkungen in Landschaftsschutzgebieten. - Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter f. Naurschutz und Landschaftspf. e. V. (Hrsg.). Selbstverlag, Bonn.

## 7. ZITIERTE GESETZE, VERORDNUNGEN UND RICHTLINIEN

In zeitlicher Reihenfolge:

Reichsnaturschutzgesetz (RNG) vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S.821).

- Verordnung vom 31. Oktober 1935 zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes (RGBl. I S.1275).
- Verordnung zum Schutze der wildwachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wildlebenden Tiere (Naturschutzverordnung) vom 18. März 1936 (RGBl. I S.181).
- Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Oschersleben und Quedlinburg vom 23. Mai 1939 (Amtsbl. d. Reg. zu Magdeburg A S.89).
- Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz) vom 4. August 1954 (GBl. S.695).
- Erste Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur - Naturschutzgesetz - vom 15. Februar 1955 (GBl. I S.165).
- Gesetz über planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik -Landeskulturgesetz - (LKG) vom 14. Mai 1970 (GBl. I S.67).
- Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutzverordnung) vom 14. Mai 1970 (GBl. II S.331).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S.3574).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BnatSchG) vom 12. März 1987 (BGBl. I S.889), zuletzt geänd. durch das Gesetz über die Entwicklung eines Bundesamtes für Naturschutz und zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des Artenschutzes vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458).
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S.2253), zuletzt geänd. durch Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189).
- Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheit - (Naturschutzverordnung) vom 18. Mai 1989 (GBl. I S.159).
- Umweltrahmengesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I S.649).
- Gesetz zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland über die Herstellung der Einheit Deutschlands - Einigungsvertrag - vom 31. August 1990 (Verfassungsgesetz) vom 20. September 1990 (GBl. I S.1627).
- Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung der Landschaftsteile des Selketales zwischen der Talmühle bei Meisdorf und dem Quellgebiet im Bezirk Halle vom 24. September 1990 (Mitteldeutsche Zeitung vom 25. Oktober 1990 S.12), verlängert durch Bekanntmachung der Bezirksregierung Magdeburg vom 22. Oktober 1992 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Magdeburg S.162).
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ (Landkreis Osterode am Harz) vom 22. Mai 1991 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Braunschweig S.196).
- Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 1. Januar 1996 (BGBl. LSA S. 2).
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S.108).
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7).
- Verordnung zur Änderung des Beschlusses über Unterschutzstellung der Landschaftsteile Harz, Rippachtal, Aga- und

Elstertal zu Landschaftsschutzgebieten vom 9. September 1992 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Magdeburg S.162).

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und nördliches Harzvorland" im Landkreis Quedlinburg und Gefahrenabwehrverordnung für dieses Schutzgebiet vom 4. Februar 1994 (Quedlinburger Kreisbl. Nr. 5 vom 16. März 1994 S.9).

Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 24. Mai 1994 (GVBl. LSA S.608).

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Harz und südliches Harzvorland" (Landkreis Sangerhausen) vom 2. August 1995 (Amtsbl. f. d. LK Sangerhausen Nr. 7 vom 18. September 1995, S.1).

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Harz und nördliches Harzvorland“ im Landkreis Quedlinburg mit Gefahrenabwehrverordnung für dieses Schutzgebiet vom 27. September 1996 (Quedlinburger Kreisblatt Nr. 21 vom 20. Oktober 1996, S. 11).

Anschrift des Verfassers

Klaus George  
Pappelweg 183e  
06493 Badeborn

Manuskripteingang: 13.01.1996

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Göttinger Naturkundliche Schriften](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [4](#)

Autor(en)/Author(s): George Klaus

Artikel/Article: [Entwicklung des Landschaftsschutzrechtes in Sachsen-Anhalt am Beispiel der Landschaftsschutzgebiete im Harz 285-299](#)